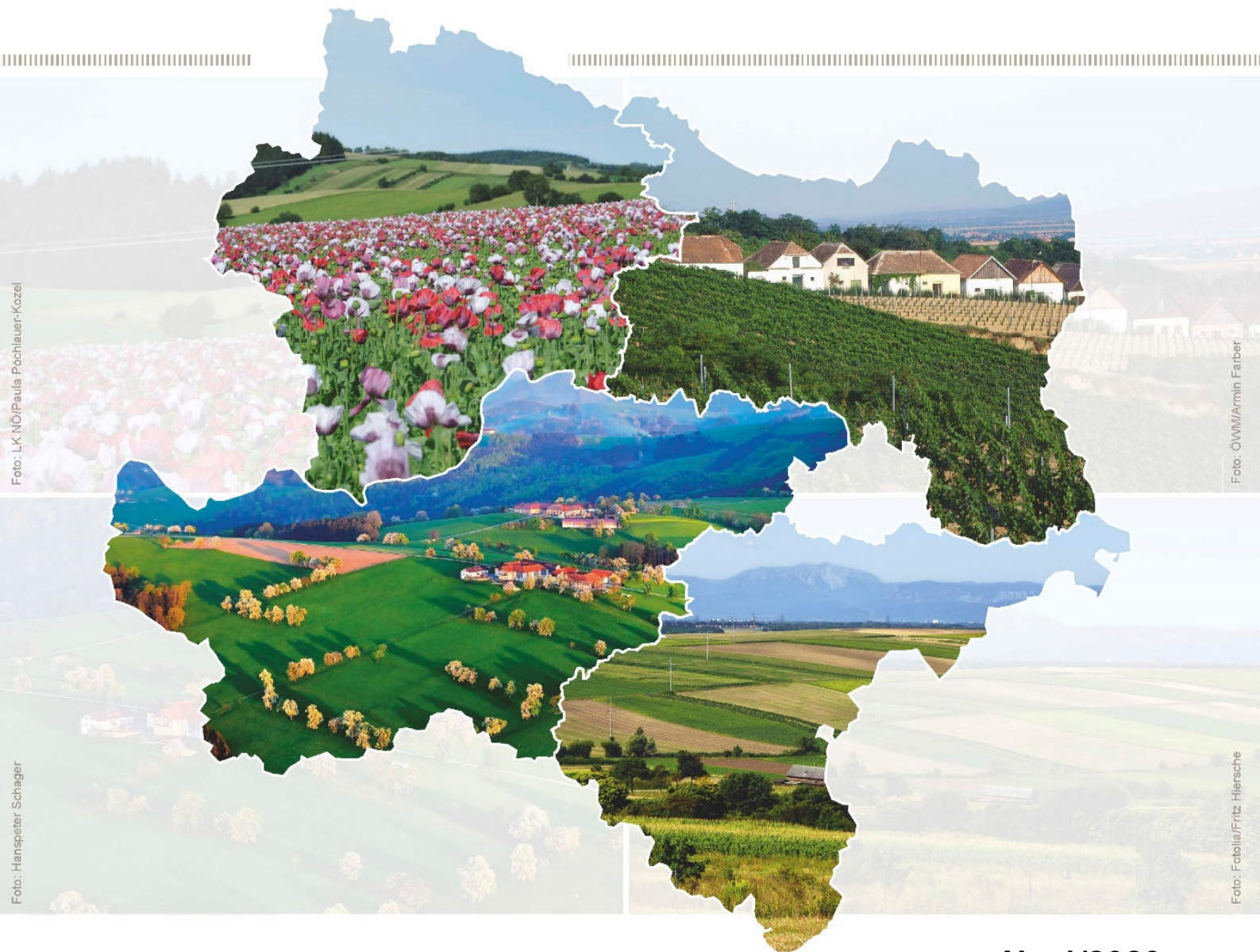




Baden, Bruck/L.-Schwechat und Mödling



Nr. 1/2023

- Mehrfachantrag 2023
- Zusatzkräfte für MFA-Abwicklung gesucht
- Kammertag Tierhaltung 22. Februar 2023
- Neue Sonderrichtlinie Investitionsförderung
- Neue Vorgaben zur Stickstoffdüngung
- Veranstaltungen und Sprechstage



**RUNDUMSCHUTZ
IMMER UND ÜBERALL.
WIR SCHAFFEN DAS.**

Unfall^{plus}
**Das Sicherheitsnetz für Beruf,
Freizeit, zu Hause und unterwegs.**

- Schützt Sie vor den finanziellen Folgen eines Unfalls
- Rund um die Uhr, das ganze Jahr, weltweit
- Flexible Leistungsbausteine individuell kombinierbar

**Optional: bis zur 8-fachen Leistung
bei bleibender Invalidität und Progression plus**

Das Produktinformationsblatt
finden Sie auf unserer Website.

www.nv.at



Die Niederösterreichische
Versicherung

Wir schaffen das.

Vorwort des Kammerpräsidenten

Geschätzte Bäuerinnen und Bauern!

Für eine zukunftsfähige Landwirtschaft und die Sicherung unserer bäuerlichen Familienbetriebe braucht es zum einen eine beständige Interessenvertretung, zum anderen braucht es verlässliche Partnerschaften. Denn nur im Miteinander kann es uns gelingen, die Position unserer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Gesellschaft zu stärken. Das gilt aktuell mehr denn je.



Das Land Niederösterreich und die Landwirtschaftskammer pflegen seit jeher eine enge und gute Zusammenarbeit. Wir sehen das als starkes Zeichen von Verantwortung und Vertrauen im Sinne der Bäuerinnen und Bauern. Diesen engen Schulterschluss braucht es auch in Zukunft.

Zeigen wir daher unser starkes Miteinander am 29. Jänner bei der niederösterreichischen Landtagswahl und nehmen wir alle unser Wahlrecht wahr!

Mit unseren Vorzugsstimmen für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Land- und Forstwirtschaft sichern wir die Vertretung unserer Anliegen im künftigen niederösterreichischen Landtag. Wer wählt, bestimmt die Zukunft unseres Bundeslandes, unserer Dörfer und unserer Betriebe mit.

Johannes Schmuckenschlager
Präsident der Landwirtschaftskammer NÖ

Gerhard Mörk
Obmann BBK Bruck/L.

Ing. Johann Tröber
Obmann BBK Mödling

Johann Krammel
Obmann BBK Baden

ACHTUNG!

Die Büros der Bezirksbauernkammern sind an folgenden Tagen ganztätig geschlossen:
21. Februar 2023 (Faschingsdienstag), **6. April 2023** (Gründonnerstag) und **7. April 2023** (Karfreitag)

Zusatzkräfte für den MFA 2023 gesucht!

Die Bezirksbauernkammern Bruck, Baden und Mödling suchen für die Abwicklung des Mehrfachantrages noch Erfassungs- und Digitalisierungspersonal im Zeitraum Februar bis Mitte April 2023. Angesprochen werden besonders mitarbeitende Familienangehörige von landwirtschaftlichen Betrieben und BetriebsführerInnen, die sich, auch für die Folgejahre, eine Zusatzbeschäftigung im Zeitraum von November - April vorstellen können. Nähere Informationen dazu im Büro der Bezirksbauernkammern.

2. Teil der MFA2023-Antragstellung

All jene Landwirtinnen und Landwirte, die im Herbst bereits den 1. Teil der MFA-Abgabe auf der Bezirksbauernkammer vorgenommen haben (Maßnahmenbeantragung und Agrardieselnrückvergütung) erhalten nun ab Mitte Februar wieder eine Einladung zur Vervollständigung des MFA 2023. In diesem 2. Teil der Antragstellung werden folgende Angaben vorgenommen:

- Digitalisierungen (Zu- und Abgänge, Schlagteilungen, DIV-Flächen, Pufferstreifen)
- Vervollständigung der Konditionalitäts- und ÖPUL-Angaben
- Ergänzung der Feldstücksliste
- Codierung der gewünschten ÖPUL-Maßnahmen (MS-, PSM-, DIV-, NAT-, SLK-Codes etc.)
- Beantragung der geplanten Begrünungsmaßnahmen für 2023
- Abgabe der Tierliste
- ...

Bei größerem Digitalisierungsbedarf (große Flächenzugänge, mehr als 20 Schlagteilungen) können Sie sich ab sofort im Sekretariat einen Termin vereinbaren.

Auf Grund der Vorverlegung des **Abgabestichtages** auf den **17. April (Achtung: Fallfrist!)** ist die Terminvergabe eine große organisatorische Herausforderung für alle Beteiligten. Wir ersuchen Sie daher, die von uns zugeteilten Termine so gut wie möglich wahrzunehmen! Nur so ist eine effiziente und für alle AntragstellerInnen zeitgerechte Antragstellung möglich.

Mehrfachantrag 2023 – Informationsveranstaltungen

Auch für den 2. Teil der MFA-Antragstellung bieten die Bezirksbauernkammern Baden, Bruck/L. - Schwechat und Mödling wieder folgende Informationsveranstaltungen in Präsenz bzw. online als Webinar an:

Termine:

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 13. Februar 2023	19 Uhr	BBK Baden und Mödling, 2500 Baden
Dienstag, 14. Februar 2023	19 Uhr	Gemeindesaal – GH Paus, 2434 Götzendorf
Montag, 20. Februar 2023	19 Uhr	BBK Bruck/L.-Schwechat, 2460 Bruck/L.
Mittwoch, 22 Februar 2023	19 Uhr	WEBINAR - ONLINE
Donnerstag, 23. Februar 2023	19 Uhr	GH Gratzer, 2443 Deutsch Brodersdorf

Eine Anmeldung zu den Kursen und zum Webinar ist im Sekretariat Ihrer Bezirksbauernkammer oder online unter **www.noe.lfi.at** unbedingt erforderlich!

In Ergänzung zu den MFA-Informationsveranstaltungen wird **Mitte Februar** auch noch eine **Sonderausgabe des BBK-Rundschreibens** erscheinen. Darin sind nochmals ein Überblick über die neuen ÖPUL-Maßnahmen sowie alle notwendigen Informationen zur Antragstellung enthalten. Nutzen Sie bitte dieses breite Informationsangebot zur gezielten Vorbereitung auf die Fertigstellung Ihres Mehrfachantrages.

Neue MeisterInnen

Die Bezirksbauernkammern Baden, Bruck/L.-Schwechat und Mödling gratulieren den neuen Meistern zur erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung:

Christian Gadinger	Kleinmariazell	Meister Landwirtschaft
Johanna Pecina	Fischamend	Meister Landwirtschaft
Michael Raser	Höflein	Meister Landwirtschaft
Anna Seper	Mödling	Meister Weinbau und Kellerwirtschaft

Geflügelpest in Niederösterreich - Stallpflicht

Für welche Betriebe gilt die Stallpflicht?

In Regionen, die als Gebiete mit **stark erhöhtem Geflügelpestrisiko** ausgewiesen sind, gilt seit Dienstag, 9. Jänner 2023, **Stallpflicht**. Betroffen sind alle **Betriebe und Hobbyhaltungen, die 50 und mehr Tiere halten**. Geflügelhalter mit weniger als 50 Tieren sind von der dauerhaften Haltung in Ställen ausgenommen, wenn das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe bzw. andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufiegen von Wildvögeln möglichst verhindert.

Gemeinden im Bezirk Bruck/Leitha mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko:

Au/Lbg., Bad Deutsch-Altenburg, Bruck/Leitha, Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Götzensdorf, Hainburg, Haslau-Maria Ellend, Hof/Lgb., Klein-Neusiedl, Mannersdorf, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Rauchenwarth, Rohrau, Scharndorf, Schwechat, Sommerein, Trautmannsdorf, Wolfsthal

Gemeinden im Bezirk Baden mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko:

Pottendorf, Seibersdorf

Im Bezirk Mödling gibt es derzeit keine Gemeinden mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko.

Wichtig: Als Gebiete mit **erhöhtem Geflügelpestrisiko** gilt das gesamte Bundesgebiet außer jenen Gemeinden, die bereits mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko eingestuft worden sind.

Vorbeugende Schutzmaßnahmen für Gebiete mit erhöhtem Risiko:

- es muss eine Trennung der Enten und Gänsen von anderem Geflügel sichergestellt werden
- das Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer)
- die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder einem Unterstand erfolgen
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben
- die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- bei einem Abfall der Futter- oder Wasseraufnahme, bei Abfall der Legeleistung sowie bei erhöhten Mortalitätsraten ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Weitere Informationen sowie die ab 9.1.2023 gültige Geflügelpest-Verordnung finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer NÖ.

Kammertag Tierhaltung

Termin: Mittwoch, 22. Februar 2023, 9 bis 11.30 Uhr

Ort: Stiftgasthaus Heiligenkreuz, 2532 Heiligenkreuz im Wienerwald

- **Neuerungen im Düngebereich – NAPV/NEC**

Referent: DI Josef Springer, LK Niederösterreich

- **Welche Genehmigungen brauche ich für meinen geplanten Stall?**

Referent: Dipl.Päd. Ing. Gottfried Etlinger, LK Technik Mold

Um eine **Anmeldung** im Sekretariat Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer (BBK Baden und Mödling: 05 0259 40200 oder BBK Bruck/L. 05 0259 40300) wird gebeten.

Nachlese Kammertag Agrarpolitik und Pflanzenproduktion 2023

Am Donnerstag, den 19. Jänner 2023, haben die Bezirksbauernkammern Baden – Bruck/L.-Schwechat und Mödling in Deutsch Brodersdorf ihren bereits traditionellen Kammertag abgehalten. Rund 120 Personen sind unserer Einladung gefolgt und haben sich über aktuelle rechtliche und pflanzenbauliche Themen wie steuerliche und widmungstechnische Auswirkungen bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Anforderungen beim Bauen im Grünland und den Änderungen bei der Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel informiert.

Die Inhalte der **Vorträge** stehen für Sie **auf unserer Homepage zum Download** bereit.

Bodenuntersuchungsaktion 2023

Die Bezirksbauernkammern Baden, Bruck/L.-Schwechat und Mödling bieten auch heuer wieder gemeinsam mit der LK NÖ die traditionelle Bodenuntersuchungsaktion an. Aufgrund der gemeinsamen Probeneinsendung wird von der AGES ein Rabatt bei den Untersuchungskosten gewährt.

Die Kenntnis über die Nährstoffvorräte im Boden ist der erste Schritt einer bedarfsgerechten und kosteneffizienten Düngeplanung. Nutzen Sie dieses Angebot vor allem im Hinblick auf das derzeit herausfordernde Preisniveau aller erhältlichen Düngemittel.

Hinweis: bei Teilnahme an der **ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“** sind **Bodenuntersuchungen** wieder verpflichtend **durchzuführen** – pro angefangene 5 ha Ackerfläche im Gebiet ist bis spätestens 31.12.2026 eine Bodenprobe zu ziehen und untersuchen zu lassen. In diesem Fall sind Stickstoff-, Phosphor-, Kaliumgehalt, pH-Wert und Humusgehalt zu analysieren.

Die Materialien (Probesäcke und Auftragsbogen) sind auf den Bezirksbauernkammern erhältlich.

Die Abgabe der Bodenproben ist bis Freitag, 24. März 2023, in den Bezirksbauernkammern Baden und Mödling und Bruck/L.-Schwechat möglich.

Die Analyseergebnisse werden per Post zugesandt. Eine Informationsveranstaltung zur richtigen Interpretation der Untersuchungsergebnisse mit Weiterbildungsanrechnung für den Vorbeugenden Grundwasserschutz wird ebenfalls angeboten.



Alternativ ist auch die Beauftragung der Lagerhäuser mit der Durchführung einer GPS-gestützten Bodenprobenentnahme möglich.

LGH Wr. Becken: Diana Oberhofer, Tel. 02254/72501-1111, diana.oberhofer@wienerbecken.rlh.at

LGH GmbH: Anmeldung bei den jeweiligen Standorten (Bruck, Petronell, Prellenkirchen, Schwadorf)

Investitionsförderung

Seit 9. Jänner können Anträge für die Förderung von „Investitionen in die Landwirtschaftliche Erzeugung“ der Förderperiode 2023 bis 2027 gestellt werden. Die Antragstellung ist ausschließlich über die digitale Förderplattform (eAMA) möglich und deshalb eine **Handysignatur** zwingende Voraussetzung!

Wer wird gefördert?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- Personen (natürliche, juristische und Personenvereinigungen), die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen/Bewirtschaftern hinsichtlich Gemeinschaftsmaschinen

Was wird gefördert?

- Stallbau besonders tierfreundlich (IZ 25-35%)
- Stallbau Basisstandard (IZ 20%)
- Technische Einrichtungen (fest verbunden) (IZ 20%)
Melk- und Fütterungstechnik, Gülletechnik, Einstreutechnik, Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik, Trocknungs- und Belüftungsanlagen, Abluftwäscher, Krananlagen und sonstige technische Anlagen
- Einstell-, Lager-, und Wirtschaftsgebäude (IZ 20%)
Einstellgebäude für Maschinen, Lagerhallen, Futterbergeräume, Bauliche Investitionen im Bereich Bienenhaltung und Weinproduktion, sonstige Wirtschaftsgebäude (keine Wohngebäude)
- Siloanlage (IZ 20%)
Gärfutterbehälter, Getreidesiloanlagen, sonstige Siloanlagen
- Düngersammelanlagen (IZ 20%)
Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit fester Abdeckung und nachträgliche Abdeckungen, Festmistlagerstätten sowie Kompostaufbereitungsplatten
- Alm-, Alpegebäude und Alminfrastruktur (IZ 40%)
Bauliche und technische Alminvestitionen
- Gartenbau (IZ 30%)
Bauliche Maßnahmen im Gartenbau; Technische Einrichtungen im Gartenbau
- Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen (IZ 30%)
Dauerkulturen; Stationäre und mobile Schutzeinrichtungen; Sonstige technische Einrichtungen
- Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen (IZ 40%)
Bauliche und technische Anlagen und Geräte (keine Dieselaggregate)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung (IZ 40%)
Bodennahe Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und Separatoren, Reifendruckregelanlagen, Umrüstung von Dieselmotoren und Mehrkosten für Pflanzenölmotoren
- Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft (IZ 20%)
Futtermischwagen, Futterschieber, Siloentnahmegeräte, Ballenabroller, Spaltenschieber, Gülleroboter, Mobile Reinigungs-, Sortier-, und Trocknungsanlagen, Elektrische Hoflader, Elektrische Stapler, Sonstige Maschinen und Geräte
- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft (IZ 20%)
Einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von: Selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen; Erntemaschinen (für Kartoffel-, Zuckerrüben-, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen, keine Mähdrescher); Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung (Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme, nicht fossil betriebene Feldroboter, Wildtierdetektion)

Investitionszuschuss (IZ) und Zuschläge bei den einzelnen Fördergegenständen:

Die Förderintensität beträgt für Investitionen generell max. 50%. Diese ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinsenzuschusses eines Agrarinvestitionskredits zu den förderfähigen Nettokosten.

Mögliche Zuschläge: je 5% für

- Bio
- Junglandwirtinnen/Junglandwirte
- Bergbauernbetriebe über 180 Erschwernispunkte

Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK):

Der Zinsenzuschuss beträgt 50%, die Kreditlaufzeit mind. 5 Jahre bis max. 20 Jahre und die Kredituntergrenze 20.000 €. Der maximal mögliche AIK wird in Abhängigkeit des Zuschusses und der förderfähigen Kosten bemessen und hängt zusätzlich von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

Nähere Informationen zur Fördermaßnahme stehen auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niederösterreich zu Verfügung. Details und umfassende Erklärungen zur Umsetzung in Niederösterreich sind am Merkblatt zur Fördermaßnahme auf der Homepage der AMA zu entnehmen.

Für Fragen und Hilfestellungen stehen die Betriebswirtschaftsberaterinnen der BBK Bruck/Leitha und BBK Baden/Mödling zur Verfügung.

Nachbauauflagen Zuckerrübenflächen 2022

Beim Anbau von Rübensaatgut mit neonicotinoider Saatgutbeize ist in Niederösterreich im Vegetationsjahr und **im Folgejahr nur die Aussaat von Getreide (einschließlich Rispenhirse), Soja und Mais** als Folgekultur zulässig.

Somit gilt auch für die Anlageverpflichtung von mindestens 0,15 ha Biodiversitätsflächen auf Feldstücken ab 5 ha im Antragsjahr 2023 **eine einzige Ausnahme**: auf NeoNic-Rübenfeldern über 5 ha, die 2022 zur Gänze mit Zuckerrüben bestellt waren, sind die notwendigen Biodiversitätsstreifen erst für das Antragsjahr 2024 anzulegen.

NEU: Gesamtbetriebliche Stickstoffbilanz bis 31. Jänner!

Aufgrund geänderter rechtlicher Bestimmungen sind die Aufzeichnungen für die betriebsbezogene Stickstoffbilanz des Jahres 2022 („Düngerrechner“) nicht wie bisher bis Ende März, sondern **bereits bis 31. Jänner 2023** durchzuführen! Die übrigen Vorgaben bleiben unverändert.

Demnach sind folgende Betriebe von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 15ha bzw. höchstens 2 ha Gemüse oder
- Mehr als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche als Dauergrünland und/oder Ackerfeldfutter bewirtschaftet



Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 22000

Nährstoffberechnung
noe.lko.at/beratung

Wer erledigt für mich die N-Bilanz nach AP-Nitrat? Wer unterstützt mich bei der Erstellung eines Wirtschaftsdüngervertrages? Wer hilft mir bei der Erstellung einer betrieblichen Nährstoffbilanz?

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG

Auf der Homepage der LK NÖ finden Sie den LK-Düngerrechner, mit dem man die notwendigen Aufzeichnungen optimal durchführen kann. Sollten Sie Hilfe benötigen, können Sie auch mit Ihrer zuständigen BBK einen Termin vereinbaren. Das Erstellen der N-Bilanz kostet 30 Euro.

Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel – neue Regeln ab 2023

Mit 1. Jänner 2023 trat eine Novelle zum **Aktionsprogramm Nitrat** in Kraft, welches als Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen regelt. Ziel ist die Vermeidung von Nitratreintrag ins Grundwasser. Zusätzlich sind seit 1. Jänner 2023 die neuen Regelungen der **Ammoniakreduktionsverordnung** mit dem Ziel der Reduktion von gasförmigen Ammoniakemissionen in die Atmosphäre zu beachten. Nachfolgend finden Sie eine kompakte Zusammenfassung, die jedoch aus Platzgründen nicht auf alle Details eingehen kann. Auf der Homepage unserer Bezirksbauernkammern stehen beide Verordnungen inkl. Düngetabellen zum Download zu Verfügung.

Im Aktionsprogramm Nitrat wurden alle bisherigen Maßnahmen evaluiert und weitgehend – mit kleinen Anpassungen – fortgeschrieben. Die Gliederung in Gebiete mit österreichweit geltenden Vorgaben (Regionen ohne Nitratgefährdung - „**weiße Gebiete**“) und Gebiete mit verstärkten Auflagen aufgrund erhöhter Nitratkonzentrationen und somit größerer Belastungsrisiken für das Grundwasser (Regionen mit Nitratgefährdung – „**grüne Gebiete**“) wurde beibehalten und weiter ausgebaut.

In den politischen **Bezirken Baden und Mödling** sind **keine Katastralgemeinden** davon betroffen. Im politischen Bezirk **Bruck an der Leitha** gelten **folgende Katastralgemeinden** als Region mit Nitratgefährdung – „**grüne Gebiete**“:

Bad Dt. Altenburg, Berg, Bruck/L. (inkl. Prugg Schloss), Wilfleinsdorf, Arbesthal, Göttlesbrunn, Hainburg, Haslau/D., Maria Ellend, Höflein, Hundsheim, Petronell, Dt. Haslau, Prellenkirchen, Schönabrunn, Wangheim, Gerhaus, Hollern, Pachfurth, Rohrau, Regelsbrunn, Scharndorf, Wildungsmauer, Gallbrunn, Sarasdorf, Stixneusiedl, Wolfsthal, Unterwald, Fischamend Markt

- **Stickstoff-Obergrenzen**

In den „weißen Gebieten“ sind die Stickstoffobergrenzen (in Abhängigkeit von der angebauten Kultur und der jeweiligen Ertragslage) unverändert geblieben. In den „grünen Gebieten“ **gelten jetzt um 10-15% geringere Stickstoffobergrenzen. Entscheidungskriterium** für die jeweils anzuwendenden Stickstoffobergrenzen ist die **Lage der Fläche (weißes oder grünes Gebiet)**.

- **Dokumentation der Stickstoffdüngung**

Auch der Umfang der Stickstoffdokumentation ist in den weißen und grünen Gebieten unterschiedlich. **Entscheidungskriterium ist die Lage des Betriebes (Hofstelle)**.

Weißes Gebiet

Es ist weiterhin eine **betriebsbezogene N-Bilanz** für das jeweils vorangegangene Jahr zu führen. Diese hat allerdings schon am **31. Jänner des Folgejahres** vorzuliegen (bisher 31. März). In Ergänzung zu den bereits bekannten Aufzeichnungsparametern ist zusätzlich die mit der **Feldbewässerung ausgebrachte N-Menge** (ab 10 kg N/ha) zu dokumentieren. Bei einer Ertragslageneinstufung über die „mittlere Ertragslage“ hinaus sind die Erträge zu erheben und mittels Wiegebelegen oder Silokubaturen zu plausibilisieren. Von der gesamtbetrieblichen N-Dokumentation sind alle Betriebe betroffen (auch BIO-Betriebe). Ausgenommen sind nur Betriebe

- mit **weniger als 15 Hektar** landwirtschaftlicher Nutzfläche, sofern auf weniger als 2 Hektar Gemüse angebaut wird, oder
- bei denen **mehr als 90%** der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt wird.

Grünes Gebiet

Betriebe mit Sitz in den genannten Katastralgemeinden haben die beschriebene **gesamtbetriebliche N-Dokumentation** bereits ab 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durchzuführen und die Ertragsmengen in jedem Fall zu plausibilisieren. Zusätzlich sind **schlagbezogene Aufzeichnungen** betreffend die Stickstoffdüngung zu führen. Folgende Parameter sind zu dokumentieren:

- Name und Größe des Feldstückes bzw. des Schlages
- Angebaute Kultur und Ertragslage; Datum von Anbau und Ernte; Vorfruchtwirkung
- Art und Menge der ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie Datum der Ausbringung
- Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge und damit zugeführter N-Menge
- Schlagbezogene Erntemengen samt Wiegebelege oder Silokubaturen und daraus resultierender N-Entzug über Entzugsfaktoren
- **Schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo**

Diese Aufzeichnungen können für **vergleichbare Schläge zusammengefasst** werden. Die schlagbezogenen Aufzeichnungen sind jeweils **zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Düngung, Bewässerung, Anbau oder Ernte zu führen**. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Darüber hinaus sind von den Betrieben in genannten Regionen über die **Anlage von Feldmieten** als Zwischenlager von Stallmist folgende Parameter zu dokumentieren:

- Bezeichnung des Feldstückes bzw. des Schlages
- Zeitpunkt der Errichtung und der Räumung

• **Verbotszeiträume**

Auf **Ackerflächen** beginnt der Verbotszeitraum für die Ausbringung **leichtlöslicher Stickstoffdünger** (Gülle, Jauche, Biogasgülle, Mineraldünger, ...) bereits mit der **Ernte der letzten Hauptkultur** und endet am **15. Februar des Folgejahres**. Ausgenommen davon ist eine **Herbstdüngung zu Raps, Gerste und Zwischenfrüchte** im Ausmaß von max. 60 kg N_{abLager} **bis 31. Oktober zulässig**, wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Eine Herbstdüngung zu anderen Kulturen wie Weizen, Roggen, usw. ist nicht mehr möglich!

Der Verbotszeitraum für die Ausbringung **langsam löslicher Stickstoffdünger** wie Festmist, Kompost, Carbokalk, ... beginnt am **30. November** und endet am **15. Februar des Folgejahres**.

Auf **Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf** wie Durum-Weizen, Gerste und Raps ist die Stickstoffdüngung **bereits ab 1. Februar des Folgejahres** möglich.

Auf **Grünland und Ackerfutterflächen** ist das Ausbringen aller Stickstoffdünger im Zeitraum von **30. November bis 15. Februar des Folgejahres** verboten. Herbstgülle/-jauche ist auf diesen Flächen ab 1. Oktober mit max. 60 kg N_{abLager} beschränkt. Somit dürfen ab 16. Februar in Abhängigkeit vom mengenmäßigen und zeitlichen Bedarf auf sämtlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen N-haltige Düngemittel ausgebracht werden. Weiterhin gilt jedoch ein **generelles Düngeverbot** auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten und überschwemmten Böden.

• **Einarbeitung von Gülle, Jauche, Harnstoff**

Die **Einarbeitung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Geflügelmist** hat auf **landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung** spätestens innerhalb von **4 Stunden** nach Ausbringung zu erfolgen. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung der Ausbringung auf einem Schlag.

Mit **Harnstoff** als Bodendünger (= in fester Form) darf generell nur mehr gedüngt werden, wenn ein Ureasehemmstoff zugegeben ist (= **stabilisierter Harnstoff**) oder er ebenfalls binnen **4 Stunden** nach der Ausbringung eingearbeitet wird. **Eine Übergangslösung im heurigen Jahr zum Einsatz von nicht-stabilisiertem Harnstoff als Kopfdünger in den Bestand bis 1.7.2023 ist in Aussicht.**

Über die Ausbringung und Einarbeitung dieser Düngemittel sind Aufzeichnungen zu führen.

- **Pufferstreifen entlang von Gewässern**

Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die **innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante von Gewässern** liegen, müssen in diesem Bereich ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen sein und dürfen nicht umgebrochen werden (= **3 m breite Pufferstreifen**). Am Acker kommen dafür nur Ackerfutterkulturen oder Brachflächen in Frage. Die Anlage hat bis spätestens 15. Mai 2023 zu erfolgen. Wurde allerdings bereits im Herbst 2022 in den betroffenen Bereichen eine Hauptkultur angebaut, ist der Pufferstreifen innerhalb von 4 Wochen nach der Ernte zu etablieren.

- **Feldmieten**

Die Zwischenlagerung von Festmist auf „gewachsenem Boden“ in Form von Feldmieten für einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen darf weiterhin nur erfolgen, wenn:

1. die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,
2. **die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,**
3. an der betreffenden Stelle seit mindestens einem Jahr keine Feldmiete angelegt war,
4. **keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch das Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben besteht,**
5. **es sich nicht um staunasse Böden handelt,**
6. **der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,**
7. spätestens nach acht Monaten – bei Schaf-, Ziegen-, Lama- und Alpaca- sowie bei Pferdemist spätestens nach zwölf Monaten – eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung erfolgt und
8. der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der sich die Feldmiete befindet oder unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

Eine Abdeckung (z.B. mit Kompostfließ) ist daher weiterhin nur dann notwendig, wenn die Feldmiete für einen Kompostierungsprozess mehrfach umgesetzt wird.

- **Güllegruben**

Offene Gruben zur Lagerung flüssiger Wirtschaftsdünger ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen ab 240 m³ sind bis 1.1.2028 mittels dauerhafter Konstruktion abzudecken. Weiterreichende Informationen diesbezüglich werden von der nächsten Evaluierung 2025 erwartet.

ÖPUL- Grundwasserschutzmaßnahme - Weiterbildungskurs

Für Betriebe, welche die ÖPUL2023-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ angemeldet haben und die bisher angebotenen Kurse im September 2022 oder im Jänner 2023 noch nicht besucht haben, bieten wir folgenden weiteren Veranstaltungstermin an. Dieser wird als Weiterbildung im Ausmaß von 3 Stunden angerechnet.



Freitag, 3. Februar 2023, von 9 – 12 Uhr in der Bezirksbauernkammer Bruck/L.-Schwechat

Kursinhalte:

- Erstellung der Nährstoffbilanzierung am Schlag – Berechnung Stickstoffsaldo
- Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer; Gewässerschonende Bewirtschaftung

Teilnehmerbeitrag: € 20,- pro Person (gefördert), € 50,- pro Person (ungefördert)

Eine Anmeldung ist über www.lfi.at oder im Sekretariat Ihrer BBK unbedingt erforderlich!

Bildungsangebote im Bereich Dialog mit der Gesellschaft

Ob und wie wir von unserem Gegenüber verstanden werden, hängt zu einem großen Teil von unseren kommunikativen Fähigkeiten ab. Die Möglichkeiten aufklärender Maßnahmen sind hierbei so vielfältig wie die Landwirtschaft selbst.



Unter dem **angeführten QR-Code** finden Sie die aktuellen Veranstaltungen und Seminare bei denen Sie Ihre rhetorischen Fähigkeiten verbessern und verschiedenste Methoden der Öffentlichkeitsarbeit kennenlernen können. Sie erhalten dabei das Rüstzeug für einen wirksamen Dialog auf Augenhöhe!

Wie erkläre ich, warum alles teurer wird?

Fragen rund um die Teuerung authentisch und sicher beantworten

Die Teuerungswelle ist für uns entlang der Wertschöpfungskette und für alle beim Kauf von Lebensmitteln deutlich spürbar. Im Seminar werden Einflussfaktoren auf die Rohstoffpreise sowie komplexe Zusammenhänge der aktuellen Krisen auf die Lebensmittelproduktion vorgestellt. Neben einem aktuellen Marktüberblick erwarten Sie Kommunikationstipps, wie Ihre Botschaft beim Gegenüber erfolgreich ankommt.

Kursort u. -termin: BBK Baden und Mödling, Mi. 8.03.2023, 9 bis 13 Uhr

Kosten: EUR 15,- pro Person gefördert

Anmeldung: in ihrer BBK oder in der LK NÖ, Abt. Gesellschaftsdialog, T 05 0259 28206

Kennzeichnung von Lebensmitteln für Direktvermarktung

Zielgruppe: DirektvermarkterInnen, die die aktuellen Kennzeichnungsbestimmungen kennen lernen wollen.

Inhalt: Was gehört aufs Etikett? Bei diesem Kurs erfahren Sie mehr über die gesetzlichen Vorschriften und erhalten wichtige Tipps.

Kursort u. -termin: BBK Tullnerfeld, Mi. 15.02.2023, 9 - 12 Uhr

Referentin: Alexandra Bichler BBEd

Kosten: EUR 20,- pro Person gefördert, EUR 40,- pro Person ungefördert

Anmeldung: Referat Bäuerinnen, Direktvermarktung, Tel.: 05 0259 26500 oder bei ihrer BBK

WEBINAR: Rechtliche Grundlagen zur Direktvermarktung & spezielle Fragen über Selbstbedienungsläden

Zielgruppe: DirektvermarkterInnen bzw. LandwirtInnen, die Interesse haben ihre eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen eines Selbstbedienungsladens zu verkaufen.

Inhalt: Bei diesem Webinar informieren wir Sie über die allgemeinen Voraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Direktvermarktung und über die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen eines Selbstbedienungsladens.

Kursort u. -termin: LFI-Online-Seminarraum, Di 28.02.2023, 9 bis 13 Uhr

Referentinnen: Alexandra Bichler BBEd, Mag. (FH) Martina Obermaier, Mag. Birgit Kopp

Kosten: EUR 20,- pro Person gefördert, EUR 40,- ungefördert

Anmeldung: LFI NÖ, DI Christine Haghofer, Tel.: 05 0259 26107, E-Mail: lfi@lk-noe.at

Molder Pflanzenschutzseminar 2023 – Effizient, sicher und modern!

Die Weiterbildung für den sachkundigen Pflanzenschutz-Profi mit folgenden Schwerpunkten:

- GAP und ÖPUL 2023 – künftige Herausforderungen für den Pflanzenschutz im Ackerbau
- 2 Jahre „FieldMate“ Wetterstation und „Smartfarm-App“ in der Praxis
- Pflanzenschutz auf den Punkt gebracht – wie smart sind Feldspritzen heute?
- Controlled Row Farming im Ackerbau – Versuch auf der Demofläche der LK-Technik
- Reihenapplikation von PSM – Anforderungen an die Technik
- Mechanische Unkrautregulierung bei CRF
- Teilflächenspezifische Distelbekämpfung in Mais mit leistbarer Technik – Praxiserfahrungen aus 2022



Kursort u. -termin: LK Technik Mold, Do 16.02.2023, 9 bis 17 Uhr

Kosten: EUR 70,- pro Person (inkl. Kursunterlagen und Pausenverpflegung)

Infos/Anmeldung: T: 05 0259 29200, Mail: lk-technik@lk-noe.at

**Green Care – Wo Menschen Aufblühen
soziale und pädagogische Angebote auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Sowohl in der Fachzeitschrift „Die Landwirtschaft“ (Oktober und November-Ausgabe) als auch auf der Homepage der LK NÖ (<https://noe.lko.at>) wird derzeit eine Schwerpunktinformation über Green Care durchgeführt.



Green Care steht allgemein für Aktivitäten und Interaktionen zwischen Mensch, Tier und Natur. Je nach Zielgruppe verfolgen sie gesundheitsfördernde, pädagogische oder soziale Ziele. Immer dann, wenn es um Green Care-Angebote auf aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben geht, sprechen wir von Green Care – Wo Menschen aufblühen.

Ob für Kinder, die in und durch die Natur lernen. Oder für Menschen mit Behinderung, die am Hof Beschäftigung finden. Für ältere Besucherinnen und Besucher, die bei der Arbeit im Garten vielleicht vergessen, dass sie vergessen. Und nicht zuletzt für Menschen, die eine Auszeit brauchen und rechtzeitig etwas für ihre Gesundheit tun möchten. Bäuerliche Unternehmerinnen und Unternehmer und ihre Kooperationspartner wie Sozialträger, Institutionen und Gemeinden stärken durch vielfältige Green Care-Angebote die Lebensqualität im ländlichen Raum.

Green Care

- schafft soziale Dienstleistungsangebote dort, wo sie gebraucht werden
- bietet Bäuerinnen und Bauern neue Einkommensmöglichkeiten und unterstützt damit den Erhalt der kleinstrukturierten Land- und Forstwirtschaft
- sichert und schafft Arbeitsplätze am Hof und in der Region
- stärkt den Zusammenhalt durch neue Netzwerke und Kooperationen zwischen der Land- und Forstwirtschaft und Sozialträgern, Institutionen, Gemeinden und der Bevölkerung.

Die beschriebenen Fachbeiträge bzw. Informationen im Internet geben einen guten ersten Überblick.

Detaillierte Auskünfte zum Thema gibt es über das Green Care Team – in Niederösterreich ist die Ansprechperson Dr. Josef Hainfellner; Mail: josef.hainfellner@lk-projekt.at Tel: 05025942301

Steuersprechtag

Eine Anmeldung in der jeweiligen Bezirksbauernkammer ist unbedingt erforderlich!

Termine	Ort	Uhrzeit
Mi, 15. Februar 2023	BBK Bruck/L.	9 – 12 Uhr
Di, 21. Februar 2023	BBK Baden/Mödling	8 – 12 Uhr
Mi, 15. März 2023	BBK Bruck/L.	9 – 12 Uhr
Di, 21. März 2023	BBK Baden/Mödling	8 – 12 Uhr



Zeckenschutzimpfaktion 2023

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen führt auch 2023 wieder eine kostenlose FSME-Schutzimpfaktion durch. Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der SVS. Eine Anmeldung ist unter www.svs.at/zeckenschutzimpfung erforderlich.

Termine	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 2. Februar 2023 Donnerstag, 2. März 2023	9 - 10.30 Uhr	Bezirksbauernkammer Baden
Freitag, 3. Februar 2023 Freitag, 3. März 2023	9 - 10.30 Uhr	Rathaus Bruck/L. Hauptplatz



BROADWAY

Nichts breiter als das

- Alle Unkräuter (inkl. Ehrenpreis) und Gräser werden erfasst
- Keine Nachbaueinschränkungen
- Auch Trespel und Ackerfuchsschwanz werden bekämpft
- Hervorragendes Preis-/Leistungsverhältnis

EXPERTENTIPP

Ideal in **Weizen**
vor **Zuckerrübe**
und **Raps**

Pfl.Reg.Nr. 3049
Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen.

**Stärker.
Breiter.
Besser.**

Verben™

**DAS NEUE UNIVERSALFUNGIZID IM
GETREIDE MIT BOOSTING EFFEKT!**

- Besondere Stärke im frühen Bereich gegen Halmbruch & Mehltau
- Breit wirksam in Weizen, Gerste, Triticale und Roggen
- Hohe Wirkstoffaufladung mit Prothioconazol

Pfl.Reg.Nr.: 4329

Sprechstage

	BBK Baden/Mödling	BBK Bruck/L.-Schwechat
SVS-Sprechstage Bezirksbauernkammern Eine Terminvereinbarung ist unbedingt notwendig: www.svs.at/beratungstage	Mo, 30. Jänner 2023 Mo, 13. Februar 2023 Mo, 06. März 2023 Mo, 20. März 2023 Mo, 3. April 2023 8 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr	Do, 2. Februar 2023 Do, 16. Februar 2023 Do, 2. März 2023 Do, 23. März 2023 Do, 6. April 2023 8.30 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Rechtssprechstage:	Mo, 20. Februar 2023 Mo, 20. März 2023 von 9 – 12 Uhr in der BBK Baden/Mödling BBK Bruck nur nach vorheriger Vereinbarung!	
Steuersprechstage:	Fr, 17. Februar 2023 Fr, 17. März 2023 von 9 - 12 Uhr in der BBK Wr. Neustadt	
Forstsprechstage:	Jeden zweiten Montag (gerade KW) von 8 bis 12 Uhr	Mittwochs von 9 bis 12 Uhr Eine tel. Terminvereinbarung ist erforderlich! 0664/6025924314
Sprechtage BR Bgm. Otto Auer	Jeden Freitag von 8 bis 12 Uhr in der BBK Baden/Mödling 05 0259 40200 oder in der BBK Bruck/L.-Schwechat 05 0259 40300 Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt notwendig!	
Sprechtage LAbg. Bgm. Ök.-Rat Josef Balber:	Jeden ersten Montag im Monat jeweils von 10.00 bis 11.30 Uhr	

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Bruck/L.-Schwechat, Raiffeisengürtel 27, 2460 Bruck/L., Tel.: 05 0259 40300, Fax: DW 40399
 E-Mail: office@bruck.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/bruckschwechat

Bezirksbauernkammer Baden/Mödling, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden, Tel.: 05 0259 40200, Fax: DW 40299, E-Mail: office@baden.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/baden

Redaktion: Kammersekretär DI Bernhard Scharf, **Redaktionssekretariat:** Eva Griesmüller

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Eva Griesmüller, Tel.: 05 0259 40302

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen



Kwizda MAIS PACK

**FLÜSSIG.
FLEXIBEL.
WIRKSAM.**

Gegen alle Unkräuter –
auch Winde und Distel –
und Ungräser
besonders wirksam.

**5 ha
und 2 ha
Packung**



facebook.com/KwizdaAgroAT/

Pfl.Reg.Nr. 3767 Talismann, 3821 Barracuda, 3776 Mural
Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor der Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

kwizda-agro.at

Saatmais

Vermehrungsflächen gesucht!

Um der Nachfrage nach qualitativ hochwertig produziertem Maissaatgut gerecht zu werden, werden Vermehrungsflächen für den **Anbau 2023** gesucht. Benötigt werden vorwiegend **bewässerbare**:

- **konventionelle** Flächen
- **kontrolliert biologisch anerkannte** Flächen
- **mit 200 m Abstand** zu anderen Maisbeständen (z.B. Konsum-/Silomais)

Wir bieten ein neues Standbein für Ihren Betrieb **zu attraktiven Konditionen**.



Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Hr. Lackner unter 0664/627 42 83 bzw. - michael.lackner@rwa.at
Hr. Breisch unter 0664/627 43 33 bzw. - matthias.breisch@rwa.at

